www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Wasserreglement

Gemeinde Frenkendorf

vom 25. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Ingress *4*

A. Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1. Zweck und Geltungsbereich 4
§ 2. Zusammenarbeit 4
§ 3. Verfügungsrecht 4
§ 4. Ausschliessliches Versorgungsrecht 4
§ 5. Technische Ausführung 5

B. Wassergabe 5
§ 6. Wasserlieferung 5
§ 7. Vorrang der Trinkwasserversorgung 5
§ 8. Einschränkung der Wasserabgabe 5
§ 9. Qualität des Trinkwassers 6
§ 10. Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch 6

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 6
§ 11. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 6
§ 12. Enteignungsrecht 6
§ 13. Hydranten 6
§ 14. Haftungsausschluss 7

D. Anschlussleitung 7
§ 15. Erstellung und Kosten 7
§ 16. Durchleitungsrechte 8

E. Hausinstallation 8
§ 17. Hausinstallationen 8
§ 18. Erstellung und Kosten 8
§ 19. Abnahme und Kontrolle 8
§ 20. Instandhaltungspflicht 8
§ 21. Regelmässige Spülung 9
§ 22. Haftung 9
§ 23. Duldungs- und Auskunftspflicht 9

F. Bewilligungs- und Meldepflicht 9
§ 24. Bewilligungspflicht 9
§ 25. Meldepflicht 9

G. Wassermessung 10
§ 26. Grundsatz 10
§ 27. Standort und Eigentum 10
§ 28. Auswechslung 10
§ 29. Nachprüfung 10
§ 30. Ablesung der Wasserzähler 10
§ 31. Vorübergehender Wasserbezug 10

H. Finanzierung 11

1. Allgemeine Bestimmungen 11
§ 32. Grundsätze 11
§ 33. Festlegung der Beiträge und Gebühren 11
§ 34. Vorfinanzierung und Selbsterschliessung 11
§ 35. Beitragspflicht 12
§ 36. Zahlungsmodalitäten 12
§ 37. Verjährung 12
§ 38. Eigentümerwechsel 12

2. Einmalige Beiträge und Gebühren 13
§ 39. Anschlussgebühr 13
§ 40. Ermässigung der Anschlussgebühr 13

3. Jährliche Gebühren 14
§ 41. Grundsatz 14
§ 42. Gebührenhöhe 14
§ 43. Mengengebühr 14

I. Schlussbestimmungen 14
§ 44. Vollzug 14
§ 45. Rechtsschutz 14
§ 46. Strafbestimmungen 15
§ 47. Aufhebung bisherigen Rechts 15
§ 48. Übergangsbestimmungen 15
§ 49. Inkrafttreten 15

Anhang Gebühren zum Wasserreglement 16

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1)] in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Frenkendorf (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

[2] Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2. Zusammenarbeit

Der Gemeinde arbeitet zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und Wasserverbünden zusammen. Das Verhältnis zwischen den Gemeinden und Partnern ist vertraglich geregelt.

§ 3. Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 4. Ausschliessliches Versorgungsrecht

[1] Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

[2] Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

[3] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

[1)] GS 24.293, SGS 180

§ 5. Technische Ausführung

[1] Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

[2] Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien (EN=Euronorm) richtungsweisend.

B. WASSERGABE

§ 6. Wasserlieferung

[1] Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

[2] Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

[3] Anlagen, die zur Lieferung von Wassermengen nötig sind, die über die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung gehen, gehen zu Lasten des Antragsstellers.

§ 7. Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8. Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a. bei Wasserknappheit

b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten

c. bei Brandfällen

d. bei ungenügender Wasserqualität

[2] Unterbrechungen und Beschränkungen der Wasserabgabe sowie daraus entstehende Schäden berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Ermässigung der Wasserrechnung.

§ 9. Qualität des Trinkwassers

Die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung wird durch die Gemeinde gewährleistet. Sie ist nicht verpflichtet, darüber hinaus eine bestimmte chemische, physikalische oder (mikro-) biologische Zusammensetzung des Trinkwassers einzuhalten.

§ 10. Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen und die Wasserbezüge zeitlich und mengenmässig einschränken, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 11. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

[1] Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde.

[2] Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. Die Finanzkompetenz für die Projektrealisierung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

[3] Für die Wartung und Kontrollen gilt das bewilligte Wasserqualitätssystem (WQS) der Gemeinde.

[4] Die Grundeigentümerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 12. Enteignungsrecht

[1] Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.

[2] Für die Planauflage und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 13. Hydranten

[1] Hydranten dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

[2] In begründeten Fällen kann die Gemeinde den Bezug von Wasser ab Hydrant auch anderen Bezügern bewilligen. Für Schäden haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.

[3] Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur mit Wasserzähler und Netztrenngerät erlaubt. Nicht bewilligte Wasserbezüge werden mit Busse bestraft.

§ 14. Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder

b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 15. Erstellung und Kosten

[1] Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt.

[2] Die Anschlussleitung ist Eigentum der Grundeigentümerschaft.

[3] Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anschlussleitung inkl. fachgerechten Anschluss an die Hauptleitung.

[4] Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen trägt die Grundeigentümerschaft.

[5] Sämtliche Arbeiten an der Anschlussleitung dürfen nur durch Unternehmungen ausgeführt werden, denen dafür eine entsprechende Bewilligung durch die Gemeinde erteilt wurde.

[6] Bei Ersatz von Hauptleitungen im Leitungsnetz kann die Gemeinde die Anschlussleitungen bis zur Parzellengrenze ersetzen. Die Kosten übernimmt die Gemeinde zu Lasten der WV.

[7] Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 16. Durchleitungsrechte

Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen zu Lasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin bzw. Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

E. HAUSINSTALLATION

§ 17. Hausinstallationen

[1] Die Hausinstallation beginnt unmittelbar nach dem durch die Gemeinde zur Erfassung und Verrechnung des Wasserverbrauchs montierten Wasserzähler.

[2] Nach dem Wasserzähler gemäss Abs. 1 muss ein Rückflussverhinderer mit Kontrollstutzen montiert werden.

[3] Wasserbehandlungsanlagen wie z.B. Entkalkungsanlagen etc. dürfen nur installiert werden, wenn sie vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

[4] Ist in einer Liegenschaft ein Netztrenngerät eingebaut, so hat die Grundeigentümerschaft dem Gemeinderat jährlich durch ein Fachunternehmen den Nachweis über die Funktionsfähigkeit beizubringen.

§ 18. Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19. Abnahme und Kontrolle

[1] Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

[2] Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20. Instandhaltungspflicht

[1] Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

[2] Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21. Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22. Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23. Duldungs- und Auskunftspflicht

[1] Die Grundeigentümerschaft hat den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke und den Zutritt zu den Liegenschaften für die Durchführung von Kontrollen sowie Unterhalts- oder Reparaturarbeiten von Wasserversorgungsanlageteilen und Erstellen von Notversorgungen jederzeit zu gestatten und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.

[2] Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 24. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;

b. den vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant;

c. die Nutzung von privaten Quellen;

d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 25. Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird;

b. während mehr als 90 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;

c. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;

d. die Hausinstallationen geändert oder erweitert werden oder ein Netztrenngerät eingebaut wird.

G. WASSERMESSUNG

§ 26. Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 27. Standort und Eigentum

[1] Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort des Wasserzählers. Der Wasserzähler muss jederzeit gut zugänglich sein.

[2] Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 28. Auswechslung

[1] Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten für den neuen Zähler sowie die Montagekosten gehen zu Lasten der WV.

[2] Mehraufwendungen bei der Auswechslung der Wasserzähler, welche durch verstellte oder schlecht zugängliche Standorte entstehen, werden der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

§ 29. Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 30. Ablesung der Wasserzähler

[1] Die Wasserzähler werden durch die Grundeigentümerschaft selbst oder durch sie beauftragte Personen abgelesen (Selbstdeklaration). Alle 3 – 5 Jahre erfolgt die Ablesung durch Beauftragte der WV.

[2] Bei Meldungen gemäss § 25 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 31. Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV auf Kosten des Verursachers bzw. Bestellers.

H. FINANZIERUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 32. Grundsätze

[1] Die WV der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

[2] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV

b. jährlichen Grundgebühren

c. jährlichen Mengengebühren

d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 33. Festlegung der Beiträge und Gebühren

[1] Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Ansätze gemäss Anhang mit der Genehmigung dieses Reglements fest.

[2] Anpassungen der Ansätze gemäss Anhang zu diesem Reglement sind durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlags zu beschliessen.

[3] Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Gebührenordnung fest.

[4] Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 34. Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

[2] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[3] Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt bei Neubauten und bei Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude mit dem Datum der Endschatzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung in Kraft.

§ 36. Zahlungsmodalitäten

[1] Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

[2] Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

[3] Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

[4] Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Skontos und des Verzugszinses.

§ 37. Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab Eintritt der Beitragspflicht.

§ 38. Eigentümerwechsel

Im Falle einer Handänderung haftet die neue Grundeigentümerschaft für die Bezahlung der Anschlussgebühren.

2. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 39. Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

[2] Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird aufgrund des Inhalts pro m^3 errechnet.

[3] Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes, sofern er inklusive Teuerungszuschlag CHF 20'000.00 übersteigt.

[4] Bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt werden:

a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

[5] Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

[6] Wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

[7] Zur Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr kann die Wasserversorgung bereits bei der Erteilung der Anschlussbewilligung die Bezahlung einer approximativen Anschlussgebühr einfordern.

§ 40. Ermässigung der Anschlussgebühr

Bei Fabrik- und industriellen Anlagen, Kirchen sowie Liegenschaften von grossem öffentlichem Interesse mit ausserordentlichen hohen Brandlagerschatzungen, bei welchen die gemäss Reglement berechneten Anschlussgebühren in einem erheblichen Missverhältnis zum Nutzen und der Beanspruchung der WV stehen, kann der Gemeinderat eine Ermässigung der Beiträge bis maximal 40 % bewilligen.

3. Jährliche Gebühren

§ 41. Grundsatz

Die jährliche Wassergebühr wird in Form

a. einer Grundgebühr
b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge (Mengengebühr)

in Rechnung gestellt.

§ 42. Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 43. Mengengebühr

[1] Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

[2] Die Mengengebühr kann à Konto in Rechnung gestellt werden.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44. Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45. Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46. Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 47. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Wasserversorgung vom 16. Oktober 1964 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 wird aufgehoben.

§ 48. Übergangsbestimmungen

[1] Das Datum der Brandlagerschatzung bestimmt die Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements für die Erhebung der Anschlussgebühren.

[2] Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 49. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 25. September 2014.

<u>Genehmigung</u>

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit

Entscheid Nr. 531 vom 6. November 2014.

Anhang
Gebühren zum Wasserreglement

1. Einmalige Beiträge

1.1. **Anschlussgebühr** (§ 39, Abs. 1 und 3 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.5 % des indexierten Brandlagerwertes (Brandversicherungswertes) und gilt für Neubauten sowie An-, Um- und Erweiterungsbauten.

1.2. **Anschlussgebühr** (§ 39, Abs. 2 Reglement)

Der Anschlussbeitrag für Schwimmbäder beträgt CHF 10.00 pro m3 Inhalt.

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 **Grundgebühr** (§ 41, Bst. a, Reglement)

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt für:

– Einfamilienhäuser (freistehend oder aneinandergebaut)	CHF	85.00	/ Wohneinheit
– Mehrfamilienhäuser	CHF	30.00	/ Wohneinheit
– Kleinbetriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m^3/a	CHF	85.00	/ Betrieb
– Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m^3/a	CHF	200.00	/ Betrieb
– Grossbetriebe mit einem Verbrauch von 1'000 m^3/a und mehr	CHF	350.00	/ Verbrauchs-einheit von 1'000 m^3

2.2 **Wassermengengebühr** (§§ 41 Bst. b und 43 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 0.80 pro m^3 Wasser.[1]

3. Wasserbezug und Bauwasser ab Hydrant

Für die Installation gemäss § 13 wird nebst der Grundgebühr gemäss 2.1 auch der Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2. verrechnet.

4. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 25. September 2014.

[1] Reduziert von CHF 1.00 auf CHF 0.80 an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019